Satzung des Vereins

Herzenssache Kinderkrebs e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) **Name**
Der Verein führt den Namen „Herzenssache Kinderkrebs e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz "e.V.".

(2) **Sitz**
Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) **Politik, Ethnie, Konfession**
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) **Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) **Gemeinnützigkeit**
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

a) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege;
b) die Förderung von Bildung;
c) die Förderung des Wohlfahrtswesens;
d) die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO).

Die satzungsgemäße Förderung erfolgt durch Hilfe und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in akuten Notlagen, insbesondere körperlicher und seelischer Art von an Krebs erkrankten Kindern und Jugendlichen/Jungerwachsenen bis zu einem Alter von 21 Jahren. Zur Durchführung dieser Aufgaben strebt der Verein unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen an, um die entsprechenden notwendigen Unterstützungen zu bekommen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Bereitstellung von Informationen über Krebserkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, insbesondere über eine speziell entwickelte App, die die Behandlung an Krebs erkrankter Kinder und Jugendlicher über die Krankheit und mögliche ergänzende komplementärmedizinische Behandlungen informiert,
b) Organisation und teilweise Finanzierung von ergänzenden komplementären onkologischen Behandlungsansätzen, die die Lebensqualität der Betroffenen verbessern können,
c) Bereitstellung unmittelbarer finanzieller und/oder sachlicher Hilfen für an Krebs erkrankte Kinder, Jugendliche und deren Familien, die sich aufgrund der Krankheit in einer körperlichen, seelischen oder finanziellen Notlage befinden.
d) Organisation und Finanzierung von Freizeit- und Unterstützungsangeboten, die auf die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen eingehen.
e) Durchführung von Online-Veranstaltungen, Vorträgen und Informationskampagnen, die sich an Betroffene, Eltern, sonstige Ansprechpartner und medizinisches Personal richten und über Krebserkrankungen bei Kindern aufklären.

f) Entwicklung und Verbreitung von Informationsmaterialien zur Prävention vor und zum Umgang mit kindlichen Krebserkrankungen.
g) Die Unterstützung und Finanzierung wissenschaftlicher Forschungsprojekte, die darauf abzielen, die Behandlungsmöglichkeiten und Präventionsstrategien von Krebserkrankungen bei Kindern und Jugendlichen zu verbessern.
h) die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der unter § 2 Nr. 1 benannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können angemessene Vergütungen erhalten. Über die angemessene Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand per einstimmigem Vorstandsbeschluss aller amtierenden Vorstandsmitglieder. Besteht der Vorstand nur aus einer Person entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede juristische Person und auch jede Stiftung werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung informiert.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluss aus dem Verein,
e) bei juristischen Personen zum Zeitpunkt deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Während der Kündigungsfrist ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt im Fall des Ausschlusses mit Wirksamwerden des Beschlusses über den Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Ein Ausschluss

ist weiter möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist. Der Ausschluss erfolgt durch begründeten Beschluss des Vorstands. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstands Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann durch das Mitglied Berufung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Während der Dauer des Berufungsverfahrens gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung bleibt unberührt. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig,

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine (auch anteilige) Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- sonstige Zuwendungen, wie z.B. Einnahmen aus Spendensammlungen, Nachlässen und Werbeaktionen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Organe:
a) den Vorstand
b) die Mitgliederversammlung.

(2) Des Weiteren kann der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss einen Beirat gemäß § 15 berufen, der den Vorstand und die Mitgliederversammlung im Rahmen des laufenden Geschäfts im Rahmen der Erfüllung des Satzungszweckes berät.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens einem und maximal drei Mitgliedern.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, bestimmen die amtierenden Vorstandsmitglieder unter sich den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Jedes Vorstandmitglied vertritt den Verein stets allein. Für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft können die Vorstände durch die Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, sofern er aus mehr als einem Mitglied besteht.

(5) Die Vorstände haben die Geschäfte des Vereines mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der von dieser beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

(6) Die Geschäftsführung des Vorstands erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb zur Verwirklichung des Vereinszwecks und zur Erreichung des Geschäftszwecks mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die in Bedeutung und Umfang von besonderem Gewicht sind oder über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Katalog von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften kann – unabhängig von den Regelungen dieser Satzung - durch Einzelbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

(1) Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des mehrgliedrigen Vorstandes während der Amtsperiode aus, so reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf die satzungsrechtlich zulässige Anzahl von Vorstandsmitgliedern, ohne dass es einer Nachbesetzung bedarf.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

(2) Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, so hat dieser seine Entscheidungen angemessen zu dokumentieren.

(3) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, werden diese vom Vorsitzenden in Textform (schriftlich oder per Mail) oder fernmündlich zu Vorstandssitzungen einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Mit der Einladung ist der Ort, die Zeit der Versammlung und die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist in diesen Fällen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären. Ebenso kann ein Umlaufbeschluss des Vorstands auch per E-Mail gefasst werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereines.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(3) Jedes Mitglied, das eine juristische Person ist, ist berechtigt, Vertreter/innen in die Mitgliederversammlung zu entsenden, wobei unabhängig von der Anzahl der Vertreter/innen das Mitglied nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung hat.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

a) Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Wirtschaftsjahr nebst Feststellung des Jahresergebnisses,

b) Entlastung des Vorstandes,
c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
e) Festlegung von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften,
f) Beschluss über eingelegte Berufungen wegen der vom Vorstand abgelehnten Mitgliedsanträge,
g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich oder per Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

(2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Die Mitglieder können mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

(4) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Mitglieder teilen in diesem Zusammenhang dem Vorstand eine E-Mail-Adresse zwecks Hinterlegung mit, unter der eine fortgesetzte Erreichbarkeit des Mitgliedes sichergestellt ist.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, im Fall eines mehrköpfigen Vorstandes vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können Gäste zugelassen werden. Über die Zulassung von Gästen, insbesondere der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgebebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung

(einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(8) Bei Beschlussvorlagen zu Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung nebst dem geplanten neuen Satzungstext anzugeben. Die Tagesordnung muss inhaltlich bestimmt sein. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung über wesentliche Vermögenstransaktionen beschließen soll, sind Beschlussvorlagen unter Darstellung der vermögensrechtlichen Auswirkungen mit der Einladung mitzuübersenden. Im Übrigen sind Beschlussvorlagen nicht mit der Tagesordnung zu versenden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (schriftlich oder per Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Ergänzungen zur Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte erst zu Beginn der einberufenen Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.

(3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Beirat

(1) Der Verein kann einen Beirat ins Leben rufen, der aus mindestens drei und maximal 10 Mitgliedern bestehen soll. Mitglieder des Vereins sind für den Beirat ausgeschlossen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt zu den Sitzungen ein und nimmt an den Sitzungen teil.

(6) Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:

a) aktueller Projektbericht
b) weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

(7) Aufgaben und Rechte des Beirates:
a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
b) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
c) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
d) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins, Vermögensanfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand, im Falle eines mehrköpfigen Vorstands der Vorsitzende, alleinvertretungsberechtigter Liquidator.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Verwendung zur Unterstützung von Personen, die i.S.v. § 53 AO hilfebedürftig sind.

Hamburg, den 22.04.2025

[alle Gründungsmitglieder]

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 07.05.2025

Dr. Markus Perz, Notar